

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Barm GmbH, Erhöhung der Lagermenge an Schrotten und weitere Änderungsmaßnahmen)
GAA Emden v. 16.02.2024 – T 1.135.03/99/EMD23-034-01

Die Firma Barm GmbH, Jupiterstr. 2, 42549 Velbert, hat mit Schreiben vom 31.05.2023 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung ihrer Anlage zur Lagerung von Altmetalle am Standort 49767 Twist, Albert-Einstein-Straße 1, Gemarkung Emslage-Twist, Flur 183, Flurstück 23 beantragt.

Gegenstand der beantragten Anlagenänderung ist u.a. die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Altmetalle. Die Lagerflächen umfassen insgesamt ca. 666,85 m². Auf den Flächen sollen maximal 1.499 t Schrott gelagert werden.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbe- und Industriegebiet Autobahn“ mit einer Ausweisung als Gewerbegebiet (GE).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 i.V.m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Prüfungen haben ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, da eine Betroffenheit der dort genannten geschützten Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nicht gegeben ist und im Einwirkungsbereich der Anlage die dort genannten geschützten Gebiete nicht vorhanden sind. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Gewerbelärm sind ebenfalls nicht zu besorgen, da die schalltechnischen Vorgaben der TA Lärm und der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.